



Universitätsbibliothek Paderborn

**Romischer kayserlicher || Maiestat geordent
Ca-||mergericht auff dem || Reichstag zu || Worms [et]c.||
Anno. M. vc.|| XXJ.||**

Karl <V., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

Meintz, 1521

Wie es in jrrung der possession vnd derselbigen entsetzung halber
gehalten werden soll.

urn:nbn:de:hbz:466:1-14364

sehhalb des Reichs / oder vnder ehemalim Churfürsten / Fürsten oder
Standt des Reichs gesessen / oder demselben verwandt / oder aber die
Execution widder einen Churfürsten / Fürsten / geyslichen oder welt-
lichen / wider ein mechtig Cominne oder einen oder mehr / so vollen-
streckung der vrtheil mit gewalt fürsitzen wöltcn / bescheen / wiecs gehal-
ten werden sole / so ist deshalb für güt angesehen / das vnser Stathelcer
Regiment in solchen fall angejücht werden / vnd zu des Reichs Ra-
the emeser vnnd gefallen nach gestale der sachen seien soll / einen oder
mehr breys so vil die noturft erfördert zu der Execution zinverorden
vnd zugebrauchen ic.

Ob auch auff eynicher parthey erlange proceß am Chammergericht
ergangen / verschierer zeit widder jemand / so demselbigen Chammergericht
one alles mitteln vnderwoffen / sonder in frembder nation geset-
zen were / Execution thün / so soll doch dieselb wider die verwandte des
heiligen Reichs / vmb einiche teylhaftig machung vnd participation
nicht geübt noch gebraucht werden / Keyserlich Maiestat hab dan zuvor
ein General edict vnd verbot aufgen lassen / Das die Reichs verwand-
ten an dasselbig ort / wider das der proceß erlangt were / nit wytter han-
tyen / noch geneynschafft oder participation haben / Das auch den
Reichsverwandten eingewonne zeit bestimpt / damit sie sich mit leib
vnd güt von denselben ort thün solten vnd möchten / Vnd soll dieser
articel / wie obsteet / allein auf vor ausgangen vrtheil am Chammer
gericht verschierer zeit bescheen / verstanden werden / vnd nit in zukünfft-
ig zeit / Daß vnser Chammer Richter vnd beysitzer über die / so dem
Reich nit vnderwoffen / vnd in desselben grenze nit sitzen / hinsüber
kein proceß one bewilligung unsers Stathelers vnd Regiments vñ
geen lassen.

Wie es in irzung der possession vnd derselbigen entsetzunghalber gehalten werden soll.

Vnd nach dem sich offtermals im heiligen Reich begibt / das der
streitigen posse oder gewehr halben spē / auch zu zeiten aufffür vnd
widerwertigkeit entsteht / haben wir / demselben zugeggnen geordnet
vnd gesetz / vnd thün das hiemit / ob hinsüber zwene oder mehr / so dem
heiligen Reich one mittel vnderwoffen werten irrig oder streitig wür-
den / vmb in haben oder possession eins güts oder gerechtigkeit / also /
DD iii

das sich yglicher für einen besitzer/des bestreitigten gutes oder gerechtigkeit hielt/vnnd des redlich anzeigen het/des sollen beyde theyln zu entliche auftrag für vnser keyserlich Chammergericht kome vnd solcher iring oder streitigēgewehr oder possesh sich daselbst endlich mit recht entscheiden lassen vnd deshalb kein theil mit oder gegen de andern züthelicher handlung/vffriuen/vheden oder angriessen komen/in einiche weise. Doch so soll solichs keinem theil an seiner possesh oder gewehrlichē gebē oder nemen. Dieweil die partheyen dies streits halber vnenentscheiden/die mit mittel de Reich vnderwoffen/der possesh/wieobsteet/streit entstünden/vnnd die güter oder gerechtigkeit der possession halben/wie obsteet/darumb streit were/nit vnter einem lern oder Oberkeit gelegen wort/also das jeder theyl vermeynen wölt dieselben güter oder gerechtigkeit legen in seiner oder seins henn oder anderer Oberkeit/Darumb sollen die partheyen auch für vnser Keyserlich Chammergericht komen/vnd wie obsteet/gehantelt werden/vnd so diesach der streitigen possesh oder gewehr an vnserm Chammergericht geendet ist/vnd dann die partheyen solcher güter oder gerechtigkeit halber/sunst weiter spruch oder anfördung zu haben vermicnten/das soll vor de ordenlichen Richter solchs gütes oder gerechtigkeit halber fürgenommen vnnnd gesucht werden. Wo aber erlich Stände woren/die sunst derhalben rechlich aufstrege zwischen ihnen hetten/die sollen gehalten werden/vnd hiedurch denselbe kein abbruch gethan sein.

Vnd ob sich ye zu zeiten begebe das einer hochs oder niedern standes den andern entsetzt/vnnd des mit rechte überwunden were in sachen die den friedbruch mit belangen/soll der entsetzer/dardurch directum dominium das eigenthumb oder hauptgerechtigkeit der güter oder gerechtigkeit vmb die der streit gewesen/verloren haben. **W**o aber dieselbig güter oder gerechtigkeit gedachtent setzt mit jrem eygenthum nit zuge hören/soll er derselben werth dem entsatzen nach ordnung geminer rechte zugeben schuldig sein.

Vnd wes herin an der Chammergerichts ordnung anfanglich albie zu Worms/vnnd hernach zu andern gehalten Reichstagen gemachte nit geendet ist/das alles soll in seine crefft sein/vnd pleiben/vn streitlich gehalte wert/eine vnser oder meniglich intrag oder verhindrig.

Rechtlich fürnemen vnnnd auftrag der Grauen vnnnd Ritterschafft gegen Churfürsten/ Fürsten/vnd Fürstmeisig/vnd herwidern.

Vnd nachdem sich die Grauen/Herren/vnnd die von der Ritterschafft des artikels des Rechtlichen auftrags gegen Churfürsten/